



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Rechtswidrige Sozialleistungssanktionen gegen Flüchtlinge beenden – Entscheidung des Landesozialgerichts beachten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die rechtswidrige Praxis pauschaler Sozialleistungskürzungen gegenüber Flüchtlingen in bayerischen Aufnahmeeinrichtungen umgehend zu beenden. Die zuständigen Sozialbehörden sind anzuweisen, die Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts gegen pauschale Leistungskürzungen für Flüchtlinge ab sofort zu beachten, bisherige rechtswidrig erfolgte Leistungskürzungen aufzuheben und einbehaltene Sozialleistungen rückwirkend an die betroffenen Personen auszuzahlen.

Begründung:

Bereits im Oktober 2017 hatten Unterstützerinnen und Unterstützer von Flüchtlingen der Stadt Bamberg vorgeworfen, rechtswidrig in zahlreichen Fällen das menschenwürdige Existenzminimum für Flüchtlinge in der Aufnahmereinrichtung Oberfranken zu kürzen. Die Stadt Bamberg legte einige wenige Fälle der Regierung von Oberfranken zur Prüfung vor und ließ sich von ihr legales Handeln bestätigen. Die Regierung von Oberfranken ist in die Kürzung von Sozialleistungen selbst involviert und deshalb keine unabhängige Prüfinstanz.

Die Stadt Bamberg begründet ihre pauschalen Sanktionen gegen Dublin-Fälle damit, dass die Betroffenen über ein sicheres Herkunftsland eingereist sind und nur nach Deutschland weiterreisen würden, um hier Sozialleistungen zu bekommen. Deshalb greife hier § 1 a Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), der Sanktionen wegen Einreise zum Sozialleistungsbezug erlaubt. Schon das Sozialgericht in Bayreuth hält dieses Vorgehen regelmäßig für rechtswidrig. Denn diese Sanktion ist nur zulässig, wenn das Sozi-

alamt den Betroffenen nachweisen kann, dass ihre Hauptmotivation bei der Einreise der Sozialleistungsbezug war. Diesen Beweis blieb das Sozialamt bisher schuldig.

Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) erklärt mit seinem Beschluss vom 01.03.2018 nun bereits das Verwaltungsverfahren des Bamberger Sozialamts zu den Sozialleistungssanktionen aufgrund massiver Formfehler für rechtswidrig. Ein rechtsstaatliches Verfahren sieht vor, dass Betroffene vor einer Sanktion anzuhören sind, dass eine Sanktion zu verbescheiden, zeitlich zu befristen und den Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist. Das Sozialamt Bamberg hat jedoch die Leistungen einfach eingestellt, sobald es von der Regierung von Oberfranken die Information bekommen hat, dass eine Sanktion möglich ist. Es wurde niemand angehört, es gab keine schriftlichen Bescheide. Das LSG erklärt dazu, dass die Verweigerung des Bargelds durch das Sozialamt „rechtswidrig“ war: „Eine gesetzliche Grundlage für diese Entscheidung ist nicht gegeben. Insbesondere fehlt es an einem [...] Verwaltungsakt“.

Nach Informationen der Staatsregierung wurden in Bayern im Jahr 2017 (April bis Dezember) in durchschnittlich 1.201 Fällen Leistungen nach § 1 a gekürzt. Im Jahr 2018 sind es durchschnittlich 1.609 Fälle. Leistungskürzungen erfolgten nahezu flächendeckend, so die Staatsregierung. Offensichtlich wird nicht nur in Bamberg, sondern auch in anderen bayerischen Aufnahmeeinrichtungen und Transitlagern in Bayern Flüchtlingen automatisch das Bargeld gestrichen, sobald ihr Asylantrag abgelehnt wurde oder ein sog. Dublin-Fall vorliegt.

Alle Menschen haben jedoch den Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum. Eine pauschale Streichung von Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Form des Geldbetrags und der Sachleistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs ist deshalb nicht statthaft. Ein etwaiger Missbrauch von Sozialleistungen ist durch Prüfung der zuständigen Sozialbehörden in jedem Einzelfall nachzuweisen. Daher müssen alle bisherigen Leistungskürzungen gegenüber Flüchtlingen überprüft und bei einem Verstoß gegen die Entscheidung des LSG rückgängig gemacht werden. Die Staatsregierung muss hier die zuständigen Behörden anweisen, möglicherweise noch weiterhin bestehende Sanktionen aufzuheben und rechtswidrig einbehaltene Sozialleistungen den betroffenen Personen rückwirkend auszuzahlen.